

**Beschlussvorlage**  
**BV/2019/0075**

**St. Ingbert**   
*BiosphärenStadt mit Flair*

Kultur, Bildung und Familie (4)

**Beratungsfolge und Sitzungstermine**

N 12.11.2019 Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss  
Ö 03.12.2019 Stadtrat

**Beitritt der Stadtbücherei St. Ingbert zum Verein Saarland-  
Bibliotheken e.V.**

Dem Beitritt der Stadt St. Ingbert zum Verein „Saarland-Bibliotheken e.V.“ wird zugestimmt.

## **Erläuterungen**

### **Beitritt der Stadtbücherei St. Ingbert zum Verein Saarland-Bibliotheken e.V.**

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat E6 Bibliotheken, Kunst, Literatur, hat folgende einheitliche Vorlage für alle Gemeinden mit hauptamtlichen Bibliotheken entworfen:

„Die Situation in den saarländischen öffentlichen Bibliotheken ist unter wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten schwierig bis sehr schwierig. Innovative Angebote sind kaum oder nur unter Einschränkungen durchzuführen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass im Saarland als letztem Bundesland erst 2013 eine Onleihe etabliert wurde. Bisher neun von 13 öffentlichen Bibliotheken haben sich in einem Verbund zusammengeschlossen, um mit der onleiheSaar digitale Medien zur Ausleihe anzubieten. Ohne die finanzielle Unterstützung des Ministeriums für Bildung und Kultur wäre das nicht möglich gewesen. Diese Förderung gilt eigentlich als Anschubfinanzierung und sollte im Laufe der Zeit zurückgefahren werden, was das Ende der Onleihe bedeuten würde. Denn die Bibliotheken alleine wären nicht in der Lage, mit ihren Mitteln einen attraktiven Bestand an E-Medien anzubieten. Eine Dauerförderung sieht das Ministerium allerdings nicht vor.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der Frage, wie die Onleihe dauerhaft für die beteiligten Bibliotheken gesichert und ausgebaut werden kann, wurde der Wunsch der Bibliotheken deutlich, zukünftig noch enger zusammenzuarbeiten.

Hier steht vor allem auch der Aspekt im Vordergrund, dass keine der saarländischen öffentlichen Bibliotheken die Zukunftsaufgaben alleine wird stemmen können; weder personell noch finanziell. Die Situation stellt sich im Saarland auch verschärft dar, da es im Saarland als einzigem Bundesland keine Fachstelle für Bibliotheksarbeit gibt. Die staatlichen Fachstellen fördern und beraten andernorts öffentliche Bibliotheken und übernehmen zum Teil „Verbundaufgaben“ wie die Organisation einer Onleihe. Auch eine Ergänzungsbibliothek, bei der man weniger häufig genutzte Themen-Bestände etc. kostenlos anfordern kann, gibt es seit zehn Jahren nicht mehr.

Die Bibliotheken im Saarland sind also zunehmend „Einzelkämpferinnen“. Dies möchten sie - auch aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Onleihe - ändern.

Interkommunale Zusammenarbeit wird vorrangig im Zusammenhang mit Einsparpotentialen gesehen. Die Beispiele der letzten Jahre vom Landesrechenzentrum bis zum Grundschulzweckverband werden zudem meist nicht von den kommunalen Akteuren vorgeschlagen.

Als eine Art „Graswurzelbewegung“ haben die hauptamtlichen Bibliotheken als nichtselbständige Institution einer Kommune beschlossen einen interkommunalen

Verein als „Hilfe zur Selbsthilfe“ ins Leben zu rufen. Dieser Verein kann folgende Aufgaben übernehmen:

- Management des Onleihe-Verbundes und weiterer digitaler Angebote
- Gemeinsamer Bibliotheksausweis (Vorbild „Metropolbib“ Ludwigshafen/Mannheim/Heidelberg und weiterer 29 Bibliotheken in der Metropolregion Rhein-Neckar)
- gemeinsamer Online-Katalog für sämtliche Bibliotheken mit organisiertem Leihverkehr
- generieren von Fördermitteln und Stiftungsgeldern
- Einsparungen bzw. Kostenersparnis durch gemeinsame Anschaffungen und
- Kooperation in weiteren Bereichen, z.B. Katalogisierung
- Bibliotheksentwicklungsplanung für öffentliche Bibliotheken im Saarland

Als einem der weiteren wesentlichen Arbeitspunkt geht es vor allem auch darum, Kapazitäten zu schaffen für die Akquise von Bundesmitteln oder Stiftungsgeldern, die bisher im Saarland kaum oder gar nicht abgerufen werden, weil die Bibliotheken den Verwaltungsaufwand der Antragsstellung und der Projektdurchführung allein nicht stemmen können.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Vorbildern von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein e.V. als sehr große Einrichtung (Fachstelle und Verbundzentrale) bis hin zur Onleihe Hellweg-Sauerland e.V. mit Sitz in der Stadtbibliothek Hamm oder der Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V. mit Sitz in der Stadtbibliothek Heidelberg.

Wichtig ist den Initiatoren/innen deutlich zu machen, dass gerade auch Kommunen mit kleineren Bibliotheken von der Mitgliedschaft im Verbund profitieren werden. Daher ist der zu gründende Verein auch zu verstehen als Sicherung der Bibliotheksversorgung in der Fläche und als Beitrag zur Verstärkung der Bildungsgerechtigkeit angesichts des Stadt-Land-Gefälles.

Wesentliche Zukunftsaufgaben, vorrangig die Digitalisierung der Bibliotheken, aber auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Bestandsaufbaus und der (Weiter-)Entwicklung der Bibliothek zum sogenannten „Dritten Ort“ (Bibliotheken mit Kulturvermittlungsauftrag, als Lernort, Integrations- und Aufenthaltsort, als Treffpunkt für alle Bürgerinnen und Bürger) könnten für die kleineren Bibliotheken ansonsten nur mit erheblichem Zuwachs an Kosten und personellem Aufwand angegangen werden.

Unterstützt wird das Vorhaben von dem für die Bibliotheken zuständige Referat E 6 der Abteilung Kultur des Ministeriums für Bildung und Kultur. Der Verein kann aus Mitteln der Bibliotheksförderung bezuschusst werden.

*Aktuell erfolgen an Orten mit hauptamtlicher Bibliothek Gespräche mit dem Ziel, möglichst viele Kommunen zum Vereinsbeitritt zu bewegen. Die bisherigen Rückmeldungen (Saarbrücken, St. Wendel, Neunkirchen, Merzig, ...) durch die Verwaltungsleitungen und teilweise auch schon durch die Gremien sind durchweg positiv.*

*Die Gründung des Vereins ist im Herbst 2019 vorgesehen. Der Satzungsentwurf, sowie die Entwürfe der Nutzungs- und der Beitragsordnung sind bereits durch die Stadtverwaltung Saarbrücken juristisch geprüft und nicht beanstandet worden.*

Der Vorsitz des Vereins sollte von einer kommunalpolitisch tätigen Person übernommen werden. Die Geschäftsführung wird von der Stadtbibliothek Saarbrücken übernommen.“

Von der Stadtbücherei St. Ingbert ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Der Beitritt zum Verein Saarland-Bibliotheken e. V. ist für die Stadt St. Ingbert aus den folgenden Gründen unverzichtbar:

Die Stadtbücherei würde aus der Nutzung der Onleihe ausgeschlossen, was bedeutet, dass keine elektronischen Bücher mehr durch ihre Leser ausgeliehen werden könnten (monatlich ca. 350 Nutzer mit 2200 Entleihungen).

Der Verein hat mehr Möglichkeiten, Fördermittel zu erhalten. Vor allem das Land hat bereits zugesagt, Fördermittel für die Onleihe und weitere Angebote bereitzustellen.

Die zusätzliche Einführung eines saarlandweit gültigen Bibliotheksausweises bedeutet für die Bürger eine kostengünstigere und vereinfachte Benutzung saarländischer Bibliotheken.

Kulturelle Angebote können im Verein leichter umgesetzt werden und saarlandweit durchgeführt werden.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist ein Beitritt dringend notwendig, um auch den Bürgern St. Ingberts weiterhin ein attraktives Bibliotheksangebot bieten zu können. Dies kann nur durch die Zusammenarbeit der saarländischen Kommunen finanziell geleistet werden. Die Stadt St. Ingbert würde durch Nicht-Beitritt einen isolierten Status belegen.

Die zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von 200 Euro Mitgliedsbeitrag jährlich werden von der Stadtbücherei entrichtet.

In den anderen an der OnleiheSaar teilnehmenden Kommunen wurde einem Beitritt bereits zugestimmt.

Für die Nutzung der neu zu gründenden Saarland-Bibliotheken e. V. wird Anfang kommenden Jahres die Gebührenordnung um den nachfolgenden Punkt (saarlandweit einheitlicher Betrag) ergänzt werden müssen.

Nutzung Saarland-Bibliotheken e.V. (Bib-Card): 20 Euro

Ersatzausweis Bib-Card: 6 Euro

Diese Gebühr wird in der Heimatbibliothek der Bibliotheksnutzer bei Bedarf erhoben, wenn weitere Bibliotheken aus dem Verein genutzt werden möchten. Weitere Details sind aktuell noch unklar und werden durch den neu zu gründenden Verein besprochen.

In diesem Zusammenhang wird Anfang 2020 eine grundsätzliche Überarbeitung der Gebührenordnung der Stadtbücherei erfolgen, wo auch dieser Punkt mit aufgenommen wird. Hierüber erfolgt ein neuer Tagesordnungspunkt in einem Ausschuss 2020.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die zu leistenden Mitgliedsbeiträge betragen (jährlich):

- für Kommunen von 30.001 bis 40.000 Einwohner 200,- €

Dieser Betrag ist nicht im Haushaltsplanentwurf enthalten, wird aber im Produkt 2.5.06.01 - Stadtbücherei - innerhalb des Deckungskreises von GB 4 gedeckt.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung an der Onleihe erforderlich, welche mit laufenden Kosten in Höhe von 6% des aktuellen Medienetats zu beziffern sind.

Der Etat für die Anschaffung von E-Medien ist im allgemeinen Medienetat Buchungsstelle 2.5.06.01.523750 - Aufwendungen für Vermögensgegenstände nach dem Festwertverfahren – bereits seit 2013 enthalten. E-Medien sind dabei nur als eine Art von Medien neben Büchern, Hörbüchern, Spielen und DVDs zu verstehen. Seit Einführung der Onleihe 2013 wurden von diesem Etat jährlich für ca. 5 Prozent E-Medien gekauft, entsprechend der Kooperationsvereinbarung der OnleiheSaar vom 10.07.13. Mit Einführung des Saarland-Vereins steigt dies auf 6 Prozent, was auch dem steigenden Bedarf an E-Medien geschuldet ist. Der Stadt entstehen dadurch keine weiteren Kosten, da die Bücherei dies von ihrem im Haushaltsplanentwurf festgelegten Medienetat bestreitet.

Etat 2019: 62.500 € (davon mindestens 3.125 € für E-Medien)

Etat 2020: 55.000 € (davon mindestens 3.300 € für E-Medien)

**Anlagen:**

- 1) Satzungsentwurf „Saarland Bibliotheken e.V.“
- 2) Entwurf Nutzungsordnung
- 3) Entwurf Beitragsordnung

Entwurf vom 14.06.2019

# Satzung des „Bibliotheken-Saarland e.V.“

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Bibliotheken-Saarland". Er ist unter dem Namen "Saarland-Bibliotheken e.V." in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

## § 3 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein dient der interkommunalen Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken im Saarland.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung und Organisation der Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Saarland,
  - Bereitstellung hochwertiger Bibliotheksangebote,
  - Stärkung der Bildungsgerechtigkeit (Stadt-Land-Gefälle).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - Organisation der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Bibliotheksbenutzungsausweises „Bib-Card Saar“,
    - Organisation und Weiterentwicklung des vorhandenen Angebotes, wie OnleiheSaar, sowie die Bereitstellung weiterer digitaler Bibliotheksangebote,
    - Organisation gemeinsamer Aktivitäten, z.B. zur Lese- und Literaturförderung und Literaturvermittlung,

- Förderung von gemeinnützigen Maßnahmen und Projekten in den oben genannten Bereichen und
  - Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken.

#### **§ 4 MITGLIEDER**

- (1) Mitglied können saarländische Kommunen werden, die Träger einer öffentlichen Bibliothek sind.  
Durch die Mitgliedschaft ihrer Trägerin im Verein „Bibliotheken-Saarland e.V.“ schließen sich die Bibliotheken dem Ausleihsystem „Bib-Card Saar“ und der elektronischen Ausleihe der bereitgestellten Angebote an. Näheres bestimmt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungs- und Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder werden im „Bibliotheken-Saarland e.V.“ durch die jeweilige Bibliotheksleitung bzw. durch eine dem Vereinsvorstand durch das Mitglied benannte Person vertreten.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks verpflichten sich die Mitglieder, einen jährlichen finanziellen Beitrag nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihren Bibliotheken erworbenen und zu erwerbenden Lizenzen sowie ihre Nutzungsrechte am gesamten digitalen Medienbestand des bisherigen Verbunds der „onleiheSaar.de“ entschädigungslos an den Verein zu übertragen.

Die Bibliotheken der Mitglieder erhalten das Recht, alle dem Verein gehörenden Lizenzen zu nutzen und an ihre Nutzer/innen auszuleihen.

Außerdem verpflichten sich die Bibliotheken der Vollmitglieder, – über die Beiträge ihrer Träger gemäß Abs. 4 hinaus – weitere finanzielle Beiträge für den Bestandsaufbau und -ausbau eines gemeinsamen digitalen Medienbestands zu leisten. Näheres bestimmen die von der

Mitgliederversammlung beschlossene Nutzungsordnung und Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Nutzungsordnung des Vereins anzuerkennen und umzusetzen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Schließung der Bibliothek. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Teilnahme am Ausleihsystem „Bib-Card Saar“ und an der elektronischen Ausleihmodellen. Die eingebrachten Mitgliedsbeiträge sowie Lizenzen verbleiben beim Verein. Die Bibliothek des ausscheidenden Mitglieds erhält keine Kompensation.
- (7) Der ordentliche Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (8) Der außerordentliche Austritt des Mitglieds aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (9) Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, Vereinsbeschlüsse nicht umsetzt, wenn die Bibliothek die Nutzung der „Bib-Card Saar“ oder die elektronische Ausleihe „onleiheSaar.de“ einstellt oder die Nutzungsordnung nicht einhält. Ein Ausschluss ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn das Mitglied bzw. deren Bibliothek trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht willens oder in der Lage ist, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden sämtliche Rechte und Pflichten. Die Pflicht, rückständige Beiträge zu entrichten, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft jedoch unberührt.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- und der Vorstand.

Zur Bearbeitung spezifischer Themen und Fragestellungen werden durch den Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern

bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. in elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Mitglieder können bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Vorstand übermitteln. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Tagesordnung in der Einladung mit.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und verbleibt beim Verein. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder widerspricht.
- (6) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung übernimmt in der Regel der/die Vorsitzende des Vorstandes. Er/sie stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - (b) die Aufgaben des Vereins,
  - (c) Mitgliedsbeiträge und Beiträge zum Auf- und Ausbau des digitalen Medienbestands,
  - (d) Satzungsänderungen,
  - (e) die Auflösung des Vereins sowie,
  - (f) sonstige Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung,
  - (g) die Erstellung eines Jahresplanes,
  - (h) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Versammlung und der Beschlüsse Sorge zu tragen.

## **§ 7 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, wird jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- (4) Außer zu den anberaumten Mitgliederversammlungen ist es zusätzlich möglich, Abstimmungen auch in elektronischer Form durchzuführen (virtuelle Mitgliederversammlung). Als Antwortfrist zur elektronischen Abstimmung wird eine Frist von zwei Wochen festgelegt. Durch den Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Vorgehensweise der virtuellen Mitgliederversammlung.
- (5) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird protokollarisch geführt.

## **§ 8 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen
  - dem/der Vorsitzenden,
  - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - drei Beisitzern/ Beisitzerinnen,
  - dem/der Schriftführer/in und
  - dem/der Kassenwart/in.

Der Vorstand sollte durch ein Mitglied aus den Kommunen, z.B. durch einen Vertreter aus dem Bibliotheksbereich vertreten sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer der beiden stammt aus dem Bereich der Bibliotheken.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied können politische Vertreter der

jeweiligen Mitglieder, Beschäftigte der Mitgliedsbibliotheken oder Beschäftigte der sonstigen Mitglieder gewählt werden.

- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er vertritt die Interessen des Vereins u.a. in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Dem/der Vorsitzenden sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Er/sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung zuzuleiten.
- (7) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Für die geleistete Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Die den Vorstandsmitgliedern entstandenen baren Auslagen sind zu erstatten. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

## **§ 9 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. in elektronischer Form durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

## **§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG UND ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS**

- (1) Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss zur

Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmrechte. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

- (2) Ist eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, mit Angabe dieses Umstandes berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitglieder entscheiden über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für Änderungen des Vereinszwecks und die Aufgabe der Gemeinnützigkeit gilt Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG**

- (1) Für die Beschlussfassung, den Verein aufzulösen, ist die Anwesenheit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Ist eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, mit Angabe dieses Umstandes berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitglieder entscheiden über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für Bibliotheken zuständige Ministerium, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Leseförderung, zu verwenden hat. Die Nutzungsrechte an den digitalen Medien fallen an den Lizenzgeber gemäß der Nutzungsordnung zurück.

Entwurf vom 16.05.2019

# Nutzungsordnung des „Saarland-Bibliotheken e.V.“

1. Abschnitt  
**Allgemeine Regelungen**

Diese Nutzungsordnung regelt die Bedingungen der Mitwirkung am Ausleihsystem „Bib-Card Saar“, an der elektronischen Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“, sowie an weiteren digitalen Angeboten.

## **§ 1 Mitgliedschaft in „Bib-Card Saar“ und im „Digitalmedienverbund“**

Durch die Mitgliedschaft ihrer Trägerin im Verein "Saarland-Bibliotheken e.V." schließt sich die jeweilige Bibliothek dem Ausleihsystem „Bib-Card Saar“ und der elektronischen Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“ an.

2. Abschnitt  
**Nutzungsregelungen zum Ausleihsystem „Bib-Card Saar“**

## **§ 2 Nutzungsbedingungen zur Ausleihe des Medienbestandes mit der „Bib-Card Saar“**

(1) Die „Bib-Card Saar“ ist ein gemeinsamer Bibliotheksbenutzungsausweis für öffentliche Bibliotheken im Saarland, der den jeweilige Nutzer\*innen zur Ausleihe des Medienbestandes aller Bibliotheken des „Saarland-Bibliotheken e.V.“ berechtigt. Die Bibliotheken räumen allen Nutzer\*innen die entsprechenden Rechte zur Nutzung ihres physischen Bestandes ein.

(2) Die „Bib-Card Saar“ wird unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die die „Bib-Card Saar“ nutzen möchten, melden sich in einer der Bibliotheken zu den Bedingungen der „Bib-Card Saar“ an. Anstelle des Bibliotheksbenutzungsausweises erhalten sie eine „Bib-Card Saar“. Mit der Unterschrift auf der „Bib-Card Saar“ werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen, sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person als Nutzer\*in registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.

(3) Für die „Bib-Card Saar“ wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von der die „Bib-Card Saar“ ausstellenden Bibliothek erhoben und vereinnahmt. Die jährliche Gebühr für die Ausstellung der „Bib-Card Saar“ ist in allen Bibliotheken gleich und beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins 20,- Euro. Die „Bib-Card Saar“ ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Nach dem jeweils abgelaufenen Jahr verlängert sich die Gültigkeitsdauer mit demjenigen Tag um ein weiteres Jahr, an dem der/die Nutzer\*in die Dienste der Bibliothek erneut nutzt und die jährliche Gebühr entrichtet. Die „Bib-Card Saar“ verliert ohne Zahlung ihre Wirkung. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-„Bib-Card Saar“ (z.B. bei Verlust) erhoben. Diese Gebühr beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins 6,- Euro. Näheres regeln die Gebührensatzungen der einzelnen Bibliotheken.

(4) Zur erstmaligen Nutzung der „Bib-Card Saar“ in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung (für neue Nutzer\*innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressnachweis notwendig. Um die Gültigkeit der „Bib-Card Saar“ in den Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im Bibliothekssystem der ausstellenden Bibliothek erforderlich.

Möchten Besitzer\*innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die „Bib-Card Saar“ nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt.

(5) Die einzelnen Benutzungsausweise der Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der „Bib-Card Saar“ ihre Gültigkeit und werden von der die „Bib-Card Saar“ ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die „Bib-Card Saar“ eingezogen.

(6) Die Nutzungsbedingungen der „Bib-Card Saar“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, müssen von den Bibliotheken umgesetzt werden; dazu sollen sie den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung vorgetragen werden.

(7) Darüber hinaus bleiben die Nutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der „Bib-Card Saar“ in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind von den Nutzer\*innen zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann derzeit noch nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind, bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken zu bearbeiten sind.

### 3. Abschnitt

#### **Nutzungsregelungen zur elektronischen Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“**

##### **§ 3 Elektronische Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“**

Die elektronische Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“ ist ein virtuelles Medienportal unter der URL [www.bibliotheken-saarland.de](http://www.bibliotheken-saarland.de). Das Portal bietet digitale Werke aller Art (z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele) zum Download über das Internet für eine zeitlich befristete Nutzung durch registrierte Nutzer\*innen an.

##### **§ 4 Nutzerkreis**

Es werden alle aktiven Nutzer\*innen derjenigen Bibliotheken, die Lizenzen für den digitalen Medienbestand des Vereins erwerben, zur Nutzung des Angebots der elektronischen Ausleihe und weiteren Datenbankangeboten zugelassen.

## **§ 5 Nutzungsrechte**

(1) Alle Bibliotheken übertragen mit Eintritt in den Verein „Saarland-Bibliotheken e.V.“ die von ihnen erworbenen und zu erwerbenden Lizenzen sowie ihre Nutzungsrechte am digitalen Medienbestand entschädigungslos an den Verein.

Dadurch erwirbt jede Bibliothek ein Nutzungsrecht am gesamten digitalen Medienbestand aller im „Saarland-Bibliotheken e.V.“ zusammengeschlossenen Bibliotheken. Ausgewiesene Eigentumsrechte an einzelnen digitalen Medien werden hierdurch nicht erworben. Alle Bibliotheken haben die gleichen Nutzungsrechte an den digitalen Medien.

(2) Im Falle des Austritts einer Bibliothek verbleiben deren Lizenzen im Verein. Die ausscheidende Bibliothek erhält keine Kompensation.

(3) Vom Lizenzgeber vorgegebene Nutzungsbedingungen sind für alle Bibliotheken bindend. Besteht vor Eintritt einer potentiellen Bibliothek noch kein Vertrag mit dem Lizenzgeber, so muss ein solcher Vertrag rechtzeitig bis zum Eintritt in den „Saarland-Bibliotheken e.V.“ abgeschlossen werden.

## **§ 6 Beiträge zum Auf- und Ausbau des digitalen Medienbestands**

(1) Für den Grundbestand der digitalen Ausleihe gibt die Bibliothek einen Mindestbetrag vom Medientat aus, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Empfehlungen von Lizenzgebern können als Hilfestellung genutzt werden.

(2) Zum laufenden Bestandausbau der digitalen Ausleihe bringt jede Bibliothek mit ihrem Eintritt in den Verein einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteil ihres jährlichen Erwerbungssetats als finanziellen Beitrag in den Verein ein.

(3) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Kosten der elektronischen Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“**

(1) Implementierungskosten

Implementierungskosten für die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme am „Digitalmedienverbund Saar“ richten sich nach der mit dem Lizenzgebern vereinbarten Preisliste und werden von jeder Bibliothek selbst getragen.

(2) Laufende Kosten

Die laufenden Kosten (Wartung, Pflege etc.) für das Portal „www.bibliotheken-saarland.de“ sind mit dem Vereinsbeitrag abgedeckt. Wartungs- und Pflegekosten einzelner digitalen Angebote richten sich nach mit dem Lizenzgeber vertraglich vereinbarten Preisliste. Die Kosten werden von jeder Bibliothek selbst getragen bzw. durch den Verein in als durchlaufender Posten in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Gebühren für die elektronische Ausleihe „Digitalmedienverbund Saar“**

Ziel der Bibliotheken im „Saarland-Bibliotheken e.V.“ ist es, die Nutzung des digitalen Medienbestands den physischen Beständen gleichzustellen. Daher wird auf die Erhebung von gesonderten Gebühren für die Nutzer\*innen im Rahmen des Angebots auf „bibliotheken-saarland.de“ verzichtet.

### **§ 9 Einverständniserklärung zu Benutzungs- und Ausleihbedingungen des Lizenzgebers**

Die Bibliotheken erklären sich mit den Allgemeinen Benutzungsbedingungen und den Datenschutzerklärungen, die Teil ihrer jeweiligen Verträge mit dem Lizenzgeber sind, einverstanden. Die Bibliotheken erklären sich außerdem mit den mit dem Lizenzgeber vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere Ausleihbedingungen und Ausleihdauer, einverstanden.

### **§ 10 Verfahren der Medienauswahl bzw. Festlegung des Angebotsprofils**

Der laufende Bestandsaufbau erfolgt, wenn im digitalen Angebot möglich, dezentral. Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Bibliothek für welches Segment zuständig ist und legt das inhaltliche Profil fest. Die durch die Mitglieder an den Verein entrichteten Mittel für den Erwerb digitaler Medien werden vom Verein dazu genutzt, die Rechnungen des Lizenzgebers entsprechend der turnusmäßigen Bestellungen zu begleichen.

## 4. Abschnitt

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Rechtsfähigkeit des „Saarland-Bibliotheken e.V.“ in Kraft

.

#### **§ 12 Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

#### **§ 13 Vollständigkeitsklausel**

Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebungen dieser Nutzungsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Saarbrücken \_\_.\_\_.\_\_\_\_

**Entwurf vom 16.05.2019**  
**Beitragsordnung des**  
**„Saarland-Bibliotheken e.V.“**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder und ihrer Bibliotheken im „Saarland-Bibliotheken e.V.“

Grundlage dieser Beitragsordnung sind § 4 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sowie § 6 der Nutzungsordnung.

**§ 1 Beitragspflicht der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder im „Saarland-Bibliotheken e.V.“ erbringen zur Verwirklichung des Vereinszwecks einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Verwaltungszwecken verwendet und von der Mitgliederversammlung mit dieser Geschäftsordnung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.

Die zu leistenden Mitgliedsbeiträge betragen:

- für Kommunen bis 10.000 Einwohner 60,- €
- für Kommunen von 10.001 bis 20.000 Einwohner 100,- €
- für Kommunen von 20.001 bis 30.000 Einwohner 150,- €
- für Kommunen von 30.001 bis 40.000 Einwohner 200,- €
- für Kommunen von 40.001 bis 50.000 Einwohner 300,- €
- für Kommunen über 50.000 Einwohner 600,- €

(2) Berechnungsgrundlage bildet die Einwohnerzahl gemäß der Erhebung des jeweiligen Statistischen Landesamtes mit Stand vom 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Eine Veränderung der Einwohnerzahl führt zu einer entsprechenden Anpassung der Mitgliedsbeiträge mit Wirkung jeweils zum neuen Geschäftsjahr. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die der Berechnung zugrundeliegende Einwohnerzahl durch den Vorstand an die Mitglieder bekanntgegeben.

(3) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.

## **§ 2 Beitragspflicht der Bibliotheken**

(1) Über die jährlichen Mitgliedsbeiträge ihrer Trägerin nach Maßgabe des § 1 dieser Beitragsordnung hinaus ist von jeder Bibliothek zum Ausbau des digitalen Medienbestands und anderer elektronischer Angebote ein Betrag in Höhe von mindestens 6 % des jährlichen Erwerbungssetats, mindestens aber 1000 € einzubringen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr im Voraus fällig, erstmals zum Beginn des auf die Vereinsgründung folgenden Geschäftsjahres. Bibliotheken, deren Träger in den Folgejahren nach der Vereinsgründung dem Verein beitreten, entrichten ihren Betrag für das zum Beitrittszeitpunkt bereits laufende Geschäftsjahr für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres anteilig. Im Gründungsjahr des Vereins wird der Beitrag für die zuvor in der **onleiheSaar** beteiligten Mitglieder erlassen. Der erste Beitrag wird zum 1.1.2020 erhoben. Für Mitglieder, die sich – ohne zuvor Teilnehmer der **onleiheSaar** gewesen zu sein – als Gründungsmitglieder dem Verein anschließen oder für Mitglieder, die in den Folgejahren nach Vereinsgründung beitreten, entsteht die volle Beitragspflicht für das zum Eintrittszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

(3) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder. Die Beiträge können in Abschlägen bezahlt werden. Verrechnungen zu digitalen Angeboten, die aus dem jeweiligen Medienetats bestritten werden, ergehen bei Rechnungen der Anbieter an den Verein.

## **§ 3 Säumnis**

Ist ein Mitglied bzw. eine Bibliothek trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht willens oder in der Lage, seiner/ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, soll das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Saarland-Bibliotheken e.V.“ in Kraft. Beschlossen auf der Gründungsversammlung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Saarbrücken. Saarbrücken, \_\_.\_\_.2019

## **Beschluss**

**Geschäftsbereich**  
Kultur, Bildung und Familie  
(4)

### **Beitritt der Stadtbücherei St. Ingbert zum Verein Saarland-Bibliotheken e.V.**

**BV/2019/0075**

---

**12.11.2019**  
**KBSTA/2019/02**

**Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss**  
**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kultur-, Bildungs-,  
Sozial- und Tourismusausschusses**

**Beschluss:**

Dem Beitritt der Stadt St. Ingbert zum Verein „Saarland-Bibliotheken e.V.“ wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig dafür.

**03.12.2019**  
**RAT/2019/04**

**Stadtrat**  
**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Dem Beitritt der Stadt St. Ingbert zum Verein „Saarland-Bibliotheken e.V.“ wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig dafür.

Für die Richtigkeit des Auszugs  
Im Auftrag

Schöben

**Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche**

- GB 4
- GB 4/40
- GB 4/401